

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



Mai 2015

Schutzimpfungen

## **Impressum**

Inhalte: Hannah Heuskel

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, April 2015

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	4
II. Gesetzliche Grundlage .....	4
1. Aufnahme einer Schutzimpfung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung .....	5
2. Schutzimpfungen im Überblick .....	6
III. Ausblick Präventionsgesetz .....	7

## **I. Einleitung**

Unter einer Schutzimpfung versteht man grundsätzlich die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen. Es handelt sich demnach bei einer Impfung regelmäßig um eine präventive Leistung. Die Impfpflicht soll insbesondere dem Zweck dienen, einen Individualschutz der Versicherten vor Infektionskrankheiten sowie einen Kollektivschutz durch Verhinderung von Epidemien zu gewähren. Daneben sollen Kosteneinsparungen realisiert werden, da so weitaus intensivere Krankheitskosten unter Umständen vermieden werden können. Neben der Verordnung und Gabe des Impfstoffes selbst umfasst der Anspruch auch die gebotene ärztliche Beratung und Untersuchung unter anderem bezüglich Impfindikation und Impfrisiken. Die Schutzimpfung als Pflichtleistung der Krankenkasse gibt es erst seit dem 1. April 2007, zuvor waren es freiwillige Satzungsleistungen der Krankenkassen.

Anfang des Jahres 2015 war das Thema „Impfungen“ speziell gegen Masern in aller Munde. Grund dafür war die seit Oktober 2014 in Berlin steigende Anzahl an Masernerkrankungen und insbesondere der Tod eines eineinhalb Jahre alten Jungen, durch den die Diskussionen hinsichtlich einer Impfpflicht nochmals intensiviert wurden. In den Medien wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob nun eine Impfpflicht eingeführt werden soll oder ob eine Ausweitung der Impfberatung die sinnvollere Alternative ist. Auf beiden Seiten lassen sich aussagekräftige Argumente finden, die das „Für und Wider“ aufzeigen.

Das vorliegende Thema des Monats will sich in erster Linie aber nicht mit den Vor- und Nachteilen eines Impfwangs auseinandersetzen, sondern viel mehr auf die rechtlichen Grundlagen verweisen. Wer übernimmt die Kosten einer Impfung und wann muss eine Impfung auf eigene Rechnung bezahlt werden. Zudem wird ein Ausblick auf das geplante Präventionsgesetz gegeben, in dem vorgesehen ist, den Impfschutz auszuweiten.

## **II. Gesetzliche Grundlage**

Gesetzliche Grundlage der Schutzimpfungen ist § 20 d Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V). Demnach haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen. Der Paragraph konkretisiert den Umfang der im SGB V festgelegten Leistungen auf Grundlage des Wirtschaftlichkeitsgebots im Sinne einer notwendigen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse. Die Pflicht der Krankenkassen, ihren Versicherten Impfschutz zu gewähren, ist Bestandteil der Prävention. Schutzimpfungen sind keine Ermessensleistungen der Krankenkasse mehr, die diese freiwillig in ihren Satzungen vorsehen kann. Sie stellen verpflichtende Maßnahmen der Krankheitsverhütung dar, sind also auf die Vermeidung eines bestimmten Krankheitsbildes gerichtet.

Von den Schutzimpfungen ausgenommen sind Reisen wegen eines nicht beruflichen Auslandsaufenthalts. Dabei handelt es sich um Reisen ins Ausland, die aus privaten Gründen, beispielsweise Urlaub, angetreten werden. Dem liegt der Leitgedanke zu Grunde, dass private Risiken nicht von der Solidargemeinschaft als Pflichtleistung zu finanzieren sind. Maßstab ist der sozialrechtliche Ursachenbegriff, wonach auch Mitursachen genügen, wenn sie mindestens annähernd gleichwertig sind. Somit kann der Impfschutz von der Krankenkasse übernommen werden, sofern es sich um einen überwiegend beruflich verursachten Auslandsaufenthalt handelt.

Dennoch können Reiseimpfungen auch von der Krankenkasse übernommen werden, wenn die Reise rein privatrechtlicher Natur ist. Dass ist dann der Fall, wenn die jeweilige Krankenkasse die Impfung in ihrer Satzung aufgenommen hat.

Für Personen, die nach der Beihilfeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz beihilfeberechtigt sind, gilt: Die Kosten für Schutzimpfungen müssen übernommen werden, wenn es die Ständige Impfkommission (STIKO) öffentlich empfiehlt. Die Kostenübernahme erfolgt allerdings auch hier nur, sofern die Impfung nicht aus beruflichen Gründen oder aus Anlass einer privaten Reise außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich geworden ist.

### **1. Aufnahme einer Schutzimpfung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung**

Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Schutzimpfung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ist zunächst eine Empfehlung der beim Robert-Koch-Institut (RKI) ansässigen STIKO. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beruft Experten, die diese Kommission bilden. Aufgabe ist es insbesondere, Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen zu erarbeiten und Vorgaben zur spezifischen Vorsorge übertragbarer Krankheiten beim Menschen zu erstellen.

Auf Basis dieser Empfehlungen der STIKO zur Durchführung von Schutzimpfungen legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Einzelheiten zur Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung fest. Mit besonderer Begründung kann der G-BA auch von einer Empfehlung der STIKO für eine Schutzimpfung abweichen.

Krankenkassen haben nach wie vor die Möglichkeit, zusätzliche, nicht vom G-BA festgelegte Impfungen als Satzungsleistungen zu übernehmen.

## 2. Schutzimpfungen im Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen ersten Überblick über die bestehenden Impfungen. Aus der zweiten Spalte ergibt sich, ob ein genereller Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse besteht. Wird der Leistungsanspruch verneint, können Kosten durch die Krankenkasse jedoch dennoch übernommen werden. Es handelt sich dann regelmäßig um eine Satzungsleistung der Krankenkasse. Diese erbringt die Schutzimpfung demnach freiwillig, ohne dass sie dazu gesetzlich verpflichtet wäre. In der dritten Spalte „Hinweise“ werden allgemeine Anmerkungen zu den Impfungen gegeben. Oftmals werden diese auch durch den Arbeitgeber übernommen.

Impfung gegen	Leistung der Krankenkasse	Hinweise
Cholera	Nein	Impfungsempfehlung bei Aufenthalt in Infektionsgebieten, z.B. aufgrund mangelnder Hygienebedingungen
Diphtherie	Ja	
Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME)	Nein	Impfung notwendig bei Personen, die in FSME-Risikogebieten arbeiten → Kostenübernahme durch Arbeitgeber
Gelbfieber	Nein	Die Hinweise der Weltgesundheitsorganisation zu den Gelbfieber-Infektionsgebieten sind zu beachten
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	Ja	
Hepatitis A	Nein	- Berufliche Indikation, z.B. Personal im Gesundheitsdienst → Kostenübernahme durch Arbeitgeber - Reisende in Regionen mit hoher Hepatitis-A-Prävalenz, Reiseimpfung → Kostenerstattung durch Krankenkasse möglich
Hepatitis B	Ja	
Humane Papilliomviren (HPV)	Ja	Für Mädchen im Alter von 9 bis 14 Jahren
Influenza (Grippeimpfung)	Nein	
Masern	Ja	
Meningokokken	Ja	

Mumps	Ja	
Pertussis	Ja	
Pneumokokken	Ja	
Poliomyelitis	Ja	
Rotavirus	Ja	
Röteln	Ja	
Tetanus	Ja	
Tollwut	Nein	Bei entsprechender beruflicher Gefährdung → Übernahme der Kosten durch Arbeitgeber
Tuberkulose	Nein	
Typhus	Nein	
Varizellen	Ja	

### III. Ausblick Präventionsgesetz

Am 20. März 2015 hat der Bundestag in erster Lesung den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention beraten. Vorgesehen ist darin eine zielgenauere Zusammenarbeit der Akteure in der Prävention und Gesundheitsförderung. Neben der gesetzlichen Krankenversicherung sollen auch die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung sowie die soziale Pflegeversicherung eingebunden werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention im Betrieb. Durch mehr Leistungen der Krankenkassen, eine verbesserte Beratung sowie eine engere Verknüpfung mit dem Arbeitsschutz sollen deutlich mehr Beschäftigte auch in kleinen und mittleren Unternehmen mit Präventionsangeboten erreicht werden. Auch auf diesem Weg können Arbeitgeber stärker in die Pflicht genommen werden Impflücken aufzudecken und ggf. den Nachweis einer Impfberatung zu fordern.

Insbesondere wird in dem Entwurf zum Präventionsgesetz auch auf die Schutzimpfungen eingegangen. Die bestehenden Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden weiterentwickelt. Teil dieser Gesundheitsuntersuchungen soll in allen Altersgruppen die Überprüfung des Impfstatus sein. So sollen künftig alle Gesundheits-Routineuntersuchungen genutzt werden, um den Impfschutz zu überprüfen. Beispielsweise muss bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte künftig nachgewiesen werden, dass eine ärztliche Impfberatung erfolgt hat.

In dem geplanten Gesetz ist demnach keine Impfpflicht vorgesehen, wie diese von einigen Stellen gefordert wurde. Vielmehr wird auf die Ausweitung der Impfberatung in Form eines Nachweises über die vorherige ärztliche Beratung über den Impfschutz gesetzt. Erst nach in Kraft treten des Gesetzes und einigen Jahren der Umsetzung wird sich zeigen, ob die Einführung der Impfberatung tatsächlich zu steigenden Zahlen bei Impfungen führt.